

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 139 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2021, kann die FMA mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen durch Verordnung Anordnungen treffen, die Vorschriften über die Ermittlung und Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Festlegung des Höchstzinssatzes für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung enthalten. Der Höchstzinssatz hat gemäß § 139 Abs. 2 Z 3 VAG 2016 auf dem Zinssatz der Anleihen der Republik Österreich abzüglich eines Sicherheitsabschlages von 40% zu basieren. Mit dieser Verordnung soll der Höchstzinssatz für Lebensversicherungen und für Verträge der prämiengünstigen Zukunftsvorsorge dementsprechend von 0,50% auf 0,00% gesenkt werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Gemäß § 139 Abs. 2 Z 3 VAG 2016 ist die Basis der Festsetzung des Höchstzinssatzes der Zinssatz von Anleihen der Republik Österreich abzüglich eines Sicherheitsabschlages von 40%. Um starke Ergebnisschwankungen zu vermeiden, wird der Berechnung des Zinssatzes eine mehrjährige Durchschnittsbetrachtung zu Grunde gelegt.

Der Zinssatz gemäß Abs. 1 für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungsverträge, die auf Euro lauten, wurde mit der Änderung der Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung (VU-HZV), BGBl. II Nr. 266/2016, mit 0,50% festgesetzt. Bedingt durch den seit einigen Jahren zu beobachtenden Trend fallender Kapitalmarktzinsen soll der Höchstzinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung von Verträgen, die auf Euro lauten, weiter abgesenkt werden. Die „Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen“ (UDRB) – die ehemalige Sekundärmarktrendite (SMR) – ist in der Vergangenheit weiter gesunken. Im Vergleich zum Jahr 2015, in dem die UDRB 0,41% betrug, fiel die UDRB auf -0,31% für das Jahr 2020. Im 10-jährigen Durchschnitt (2011 bis 2020) beträgt der maßgebliche Referenzzinssatz (SMR/UDRB) 0,38%. Unter Berücksichtigung eines 40-prozentigen Abschlages ergibt das einen Zinssatz in Höhe von 0,17%. Seit Juni 2019 ist der Monatswert der UDRB negativ. In Anbetracht der Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Zinsniveaus und im Sinne einer Stabilität erscheint daher eine Festsetzung des Zinssatzes gemäß § 2 Abs. 1 erster Satz in Höhe von 0,00% angemessen.

Der für die prämiengünstige Zukunftsvorsorge verwendete Höchstrechnungszinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung wird aus denselben Gründen analog zur Lebensversicherung von 0,50% auf 0,00% abgesenkt.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 5):

Inkrafttretensbestimmung mit einer hinreichenden Legislavakanz, die den betroffenen Unternehmen die erforderliche Vorlaufzeit zur Anpassung an die Zinsabsenkung erlaubt. Der neue Höchstzinssatz von 0,00% ist auf die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen aller Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2022 abgeschlossen werden oder deren Versicherungsbeginn nach dem 30. September 2022 liegt.